

Abfallwirtschaft; Konzeptentwicklung zur Strukturanpassung der Restmüllabfuhr, insbesondere zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Abfallsammlung;
-Beschluss Nr. 4 Ziffer 2 und 3 des gem. Bau- und Umweltsenates vom 09.10.2019
-Berichtsantrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 139 vom 16.11.2020

Gremium:	Bausenat Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	01.06.2022	Stadt Landshut, den	20.05.2022
Sitzungsnummer:	BS: 36 US: 16	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

1. Befahrbarkeit von Straßen nach Unfallverhütungsvorschriften

Die DGUV Information 214-033 in der Fassung von September 2021 (siehe <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/259>) fasst die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen zusammen. Die Fahrbahnen müssen mindestens eine Breite von 3 m aufweisen. Bei der Sammlung muss links und rechts des Fahrzeuges ein Freiraum von 0,5 m gegeben sein und damit eine lichte Weite von 3,55 m frei sein. Bei Fahrbahnen mit Gegenverkehr müssen geeignete Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden sein. Durch den großen Überhang der Schüttung wird erheblich mehr Platz benötigt als bei einem normalen LKW. Entsprechend sind die Schleppkurven von Abfallsammelfahrzeugen, insbesondere an Ein- und Ausfahrten zu berücksichtigen. Neben der lichten Durchfahrtshöhe sind noch die Tragfähigkeit, die Standsicherheit und die Abrutsch- und Kippgefahr zu überprüfen.

Entsprechend der DGUV Vorschrift 44 (siehe <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1490>) darf Abfall nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Mülltonnenstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen z.B. bei Wendemanövern gilt nicht als Rückwärtsfahrt. Rückwärtsfahrten sind nur erlaubt, wenn sie unvermeidlich sind. Dies ist z.B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen oder kurzfristig eingerichtet Baustellen der Fall. Für die Rückwärtsfahrt ist eine einweisende Person erforderlich, für die Person muss ausreichend Freiraum zur Verfügung stehen, die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150 m betragen, es darf keine Sichtbehinderung vorhanden sein und im Gefahrenbereich dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Sackgassen, die vor dem Erlass der DGUV Vorschrift 44 (am 01.10.1979) gebaut wurden, kann die Rückwärtsfahrt als nicht zu vermeidende Rückwärtsfahrt betrachtet werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit, bei diesen Sackgassen unter o.g. Voraussetzungen weiterhin bis zu 150 m rückwärts einzufahren.

2. Überprüfung des Straßennetzes und Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen

Ob eine Straße zu Zwecken der Abfallsammlung befahrbar ist, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller technischen und baulichen Anforderungen überprüft werden. In einem ersten Schritt wurden von 760 befahrenen Straßen 186 Straßenzüge überprüft, von denen aufgrund von Hinweisen der Lkw-Fahrer und der Müllwerker sicherheitstechnische Bedenken geäußert wurden. In diesen 186 Straßenzügen mussten vor Ort die tatsächlichen Verhältnisse überprüft und dokumentiert und daraus jeweils eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. In einem nächsten Schritt wurde anhand von Luftbildern ermittelt, welche Straßenzüge nach 1979 erstellt wurden. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 (am 01.10.1979) gebaut wurden, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. In diesen Straßenzügen darf für die Sammlung wegen fehlender Wendemöglichkeit nicht rückwärts eingefahren werden. Für Sackgassen, die vor 1979 erstellt wurden, musste im Einzelfall beurteilt werden, ob die nicht vermeidbare Rückwärtsfahrt künftig durchgeführt werden kann.

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, inwiefern Gefahrenstellen durch einfache Maßnahmen entschärft werden können. Dies konnte in einigen Fällen durch Erweiterung von Wendeflächen, Zurücksetzen von Absperrungen, Befahrung von Privatgrund mit Einholung einer Haftungsfreistellungserklärung, der Einrichtung von nahegelegenen Sammelplätzen an denen Restmülltonnen bereit gestellt werden oder dem Rückschnitt von Straßenbegleitgrün erreicht werden.

Mit der Überarbeitung der DGUV Information 214-033 vom September 2021 fiel die Mindestbreite von 4,75 m bei Begegnungsverkehr weg. Soweit in Sichtweite Ausweichstellen vorhanden und nutzbar sind, genügt nun eine Straßenbreite von 3,55 m. Aufgrund der Neuregelung mussten die betroffenen Straßen erneut beurteilt werden. In einzelnen Fällen ist nun eine Befahrung entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wieder möglich.

3. Mögliche Maßnahmen

Die wesentlichen Zwangspunkte, die eine Maßnahme zur Umsetzung der UVV erfordern, sind zu enge Straßenzüge, Behinderungen an Ein- und Ausfahrten und Abzweigungen oder fehlende oder nicht ausreichende Wendemöglichkeiten. Um dennoch eine sichere Abfallsammlung zu organisieren stehen grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung:

Bauliche Maßnahmen:

Insbesondere bei Wendeanlagen besteht teilweise die Möglichkeit durch eine bauliche Änderung die Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Wendemanöver unter Einhaltung der UVV sicher durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist aber das ausreichend Grund zur Verfügung steht und die Stadt Landshut Eigentümerin ist.

Bereitstellungsplätze:

Nach gängiger Rechtsprechung kann den Anliegern eine Mitwirkungspflicht auferlegt werden. Dabei besteht kein Vertrauensschutz (wurde schon immer rückwärts gefahren) und persönliche Umstände müssen nicht berücksichtigt werden. Welche Weglänge bis zu einem Bereitstellungsplatz zumutbar ist, ist nach gängiger Rechtsprechung vom Einzelfall abhängig. Im Regelfall kann aber von einer zumutbaren Weglänge von 130 m ausgegangen

werden. Daher können Bereitstellungsplätze mit einer Weglänge bis zu 130 m als Abhilfemaßnahme in die Planung einbezogen werden.

Verwendung von Abfallsäcken:

Für Liegenschaften, die mit Abfallsammelfahrzeugen im Sinne der UVV nicht anfahrbar sind und die Bereitstellungsfläche weiter als 130 m entfernt sind, besteht aufgrund der besonderen Erschließungssituation eine erweiterte Mitwirkungspflicht. Den Anliegern ist es zumutbar, die Abfälle mittels amtlichen Restabfallsäcken bzw. gelben Säcken an einem Sammelplatz zur Abholung bereit zu stellen.

Rückwärtsfahrten:

Grundsätzlich ist die Abfallsammlung so zu organisieren, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. In Sackgassen die vor dem Erlass der DGUV 44 gebaut und danach nicht wesentlich verändert wurden, kann die Rückwärtsfahrt als nicht vermeidbar angesehen werden. Sofern die Voraussetzungen für Rückwärtsfahrten mit einem vertretbaren Risiko gegeben sind, kann für solche Sackgassen weiterhin eine Rückwärtsfahrt geplant werden.

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen:

Beengte Verhältnisse an Ein- und Ausfahrten oder durch erlaubtes Parken lassen sich teilweise durch Parkverbote, auch zeitlich eingeschränkt, entschärfen. In engen unübersichtlichen Straßenzügen mit Begegnungsverkehr kann eine Einbahnregelung die Durchfahrt von Abfallsammelfahrzeugen ermöglichen.

Einsatz eines Kleinsammelfahrzeuges:

Aufgrund der geringeren Abmessungen (2 m Breite statt 2,5 m üblicher Sammelfahrzeuge) und dem kleineren Wenderadius kann das Kleinsammelfahrzeug in beengten Straßenzügen zum Einsatz kommen, wo übliche Sammelfahrzeuge nicht mehr sicher einfahren können. Für den sinnvollen Einsatz eines Kleinsammelfahrzeuges wird eine Umlademöglichkeit benötigt. In der folgenden Ziffer 4 wird daher auf die Umschlagmöglichkeit und in Ziffer 5 auf die Prüfung des Kleinsammelfahrzeuges eingegangen.

4. Prüfung Umschlagmöglichkeit

Als möglicher Standort für eine für die Abfallwirtschaft erforderlichen Umlademöglichkeit wurde die Freifläche im Westen der Bauamtlichen Betriebe Fl.Nr. 859 Gem. Altdorf geprüft. Für die Prüfung wurde eine Halle mit 42 x 26 m Grundfläche angenommen. Über die Freifläche kreuzen zwei 110-kv-Bahnstromleitungen. Deshalb wurde die Deutsche Bahn AG zu den nötigen Abständen angefragt. Parallel wurde die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit beim Landratsamt Landshut angefragt. Durch die notwendigen Abstandsflächen von den Bahnstromleitungen müsste die Halle soweit an die Grundstücksgrenze verrückt werden, dass die erforderlichen Abstände zur Nachbarbebauung nicht eingehalten werden können. Somit wurde die Umschlagmöglichkeit verworfen.

Weitere Standorte für eine Umschlagmöglichkeit stehen kurzfristig nicht zur Verfügung.

5. Prüfung des Einsatzes eines Kleinsammelfahrzeuges

Für einen Praxistest wurde eine Woche lang das Kleinsammelfahrzeug City 3000 der Fa. Faun bereitgestellt. Im Vergleich zu den üblichen Sammelfahrzeugen benötigte die Entleerung der Abfalltonnen des Testfahrzeuges mehr Zeit und die Bedienung ist etwas aufwändiger.

Aufgrund der geringen Ladekapazität von 2,5 bis maximal 3 t (gegenüber 11 t „normaler“ Sammelfahrzeuge) ist eine Entleerungsfahrt zur Müllumladestation (MUS) des ZMS unwirtschaftlich. Für jede Entleerungsfahrt muss eine Stunde angesetzt werden. Daher müssen die Kleinsammelfahrzeuge entweder in ein Sammelfahrzeug mit tiefliegender Sammelwanne, wie sie bei der Sperrmüll- oder Gelber-Sack-Sammlung eingesetzt werden, oder auf einem Umschlagplatz entleert werden. Ein Umschlagplatz steht mittelfristig nicht zur Verfügung. Da in der Stadt Landshut nur Sammelfahrzeuge mit Schüttungen für Behälter eingesetzt werden (keine tiefliegende Sammelwanne), kann ein Kleinsammelfahrzeug auch nicht in die bestehenden Sammelfahrzeuge entleert werden. Außerdem würde die Entleerung in die regulären Sammelfahrzeuge die Abfallsammlung aufhalten und somit die Kapazität eher schwächen. Der ursprüngliche Ansatz war, dass das Kleinsammelfahrzeug auf einem Umschlagplatz entleert und somit die bestehende Abfallsammlung entlastet wird. Mit den gegebenen Umständen verursacht das Kleinsammelfahrzeug aber Kosten (rund 120.000 € Anschaffung, 106.000 Personalkosten) ohne der erhofften Entlastung der regulären Sammlung. Insbesondere wegen der fehlenden Umlademöglichkeit musste die Umsetzung der UVV ohne Kleinsammelfahrzeug geplant werden.

6. Ergebnis der Überprüfung und Maßnahmenvorschläge

In sehr beengten Verhältnissen, Straßenzügen mit zu geringer Tragfähigkeit und anderen Einschränkungen wurden bereits in der Vergangenheit in Abstimmung mit den Anliegern grundstücksnahe Sammelplätze eingerichtet. Eine Dokumentation dieser eingerichteten Sammelplätze existiert nicht. Aufgrund der Detailprüfung und Überarbeitung der letzten beiden Jahre konnte durch relativ einfache Maßnahmen ohne beachtliche Einschränkung der Anwohner von den ursprünglichen 186 Straßenzügen in 92 Fällen die UVV in der Abfallsammlung umgesetzt werden. In Anlage 1 sind Straßenzüge aufgeführt, in denen bereits Sammelplätze mit einem Bereitstellungsweg von mehr als 35 m eingerichtet sind und die Anwohner die Restmülltonnen und Gelben Säcke zu einem Sammelplatz verbringen müssen. Sammelplätze mit kürzeren Wegen sind nicht dokumentiert.

In der Stadt Landshut gibt es außerdem 58 Liegenschaften, die wegen für Sammelfahrzeuge ungenügender Erschließung (unbefestigte Wirtschaftswege, Einöden) nicht angefahren werden können und denen seit jeher amtliche Restmüllsäcke zur Verfügung gestellt werden, welche am Abholtag zu einem Sammelplatz verbracht werden müssen.

In der Anlage 2 sind die verbleibenden 94 Straßenzüge und –teilstücke aufgeführt, für die noch Handlungsbedarf besteht. (Hinweis: Nach der Durchnummerierung der Straßenliste wurden für die Straßenzüge lfd. Nrn. 2, 8, 9 und 77 Lösungen gefunden und aus der Liste entfernt. Daher zählt die laufende Nummer statt bis 94 bis 98.) In Anlage 3 sind Detailpläne zu jedem Straßenzug enthalten, die die jeweilige Situation darstellen. Die Detailpläne sind mit der laufenden Nummer aus Spalte 1 der Straßentabelle durchnummeriert und können

so zugeordnet werden. Die betroffenen Stellen sind in den Detailplänen mit einem roten Strich markiert.

Im ersten Teil der Tabelle (Ist-Stand) sind die bestehenden Gegebenheiten durch Kreuze in den jeweiligen Straßenzügen dokumentiert. Im zweiten Teil der Tabelle (Maßnahmen) sind die Maßnahmenvorschläge aufgeführt.

Bauliche Maßnahmen

In einigen Fällen konnte durch einfache bauliche Maßnahmen eine Befahrung ermöglicht werden. In den Maßnahmenvorschlägen ist nur noch die lfd. Nr. 76 Rübzahlweg als einzige bauliche Maßnahme aufgeführt. Da die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde, ist sie in der Liste der Maßnahmenvorschläge aufgeführt. Die Umsetzung ist mit geringem Aufwand möglich.

Bereitstellungsplätze/Sammelplätze

In einigen Fällen wurden während der Überprüfung der Maßnahmen in Abstimmung mit den Anwohnern Sammelplätze eingerichtet. Da diese Fälle bereits gelöst sind, wurden sie nicht in die Maßnahmentabelle aufgenommen. Überall dort, wo in der Spalte „Sammelplatz/Bereitstellung in Meter“ eine Zahl eingetragen ist, wird ein Sammelplatz vorgeschlagen. Für 63 Straßenzüge wird die Einrichtung eines Sammelplatzes vorgeschlagen. Die Zahl in der Tabelle gibt die maximale Entfernung bis zum vorgeschlagenen Sammelplatz an.

In 19 Straßenzügen sind „0“ Meter eingetragen. In diesen Fällen wird in der Regel das Privatgrundstück befahren um näher an die Abfalltonnen zu kommen. Im Zuge der Überprüfung werden auch diese Befahrungen auf Privatgrundstücke eingestellt, die schon jetzt nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht angefahren hätten werden müssen. Auch in diesen Fällen müssen die Restmülltonnen künftig an einem Sammelplatz an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden.

Abfallsäcke

Für drei Straßenzüge wird der Einsatz von Abfallsäcken vorgeschlagen. Dies sind die lfd. Nummern 12 Annabergweg und 70 Pulverturmstraße weil aufgrund der Straßensteigung eine Bereitstellung von Restabfalltonnen nicht zumutbar ist und die lfd. Nummer 87 Straßweiherweg weil der Sammelplatz weiter als 130 m entfernt liegt. Für diese Straßenzüge wird vorgeschlagen, amtliche Restmüllsäcke auszugeben, die am Abholtag am Sammelplatz bereitgestellt werden.

Sollten bei der Einrichtung der Sammelplätze sich weitere Härtefälle ergeben, kann im Einzelfall, wenn Anlieger dies wünschen und die gegebenen Umstände eine Bereitstellung der Restabfalltonnen tatsächlich besonders erschweren, diese Liegenschaften zusätzlich mit amtlichen Restabfallsäcken entsorgt werden.

Rückwärtsfahrten

Im Ist-Zustand wird derzeit noch in 37 Straßenzügen rückwärts gefahren. Nach entsprechender Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist in acht Straßenzügen weiterhin eine Rückwärtsfahrt erforderlich, um die Weglängen zu einem Sammelplatz unter 130 m halten zu können. Die erforderlichen Rückwärtsstrecken sind in der Tabelle in der

Spalte „Rückwärtsfahrt/m“ eingetragen. In all diesen Straßen werden zusätzlich Sammelplätze eingerichtet. Betroffen sind die lfd. Nr. 25, 31, 38, 48, 56, 69, 79 und 97.

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen

Für 12 Straßenzüge wird eine Straßenverkehrsrechtliche Regelung vorgeschlagen. Die Vorschläge sind in der Tabelle in der Spalte „Verkehrsrechtliche Regelung“ mit einem „o“ gekennzeichnet. Folgende Regelungen sind mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt und werden im Einzelnen vorgeschlagen:

Halteverbote

Häufig wird durch parkende Autos die Einfahrt oder das Wendemanöver verhindert oder massiv erschwert. Daher wird für folgende Situationen ein Halteverbot vorgeschlagen. Die betroffenen Bereiche sind in den zugehörigen Lageplänen mit einer roten Linie gekennzeichnet. Um die Belange der Bewohner angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine Befristung nur für die Entsorgungstage geprüft. Da aber nicht nur die Sammelfahrzeuge für die Restmüllsammlung, sondern auch für die Sammlung Gelber Säcke und die Papiersammlung betroffen sind und mit Feiertagsverschiebungen zu rechnen ist, müssten diese Befristungen jährlich neu festgelegt werden und sie wären sehr unübersichtlich und verwirrend. Daher wird in der Regel eine generelle zeitliche Befristung von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 6, Am Achdorfer Feld 2 – 8

Für den gesamten Wendebereich ist ein zeitlich befristetes Halteverbot von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr notwendig.

Lfd. Nr. 7, Am Achdorfer Feld 10 - 25

Für den Wendevorgang ist ein zeitlich befristetes Halteverbot von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr gegenüber der Hausnummer 25 erforderlich.

Lfd. Nr. 15, Bachstraße 1 – 9

Um eine Ausweichmöglichkeit im nicht einsehbaren Kurvenbereich sicherzustellen, wird ein Halteverbot gegenüber Hausnummer 8 vorgeschlagen. Hier besteht bereits ein Halteverbot mit Grenzmarkierung welches angepasst und entsprechend verlängert werden muss.

Lfd. Nr. 16, Bachstraße 33 – 23

Um Ausweichmöglichkeiten im nicht einsehbaren Kurvenbereich sicherzustellen, wird ein Halteverbot bei den Hausnummern 33 und 23 vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 40, Hanns-Vetter-Weg

Aufgrund der nicht ausreichenden Straßenbreite ist über die gesamte Straßenlänge ein beidseitiges Halteverbot erforderlich. Das Halteverbot ist auch für den Winterdienst sinnvoll. Es wird ein zeitlich befristetes Halteverbot von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 44, Hummelweg

Um den Wendebereich frei zu halten, ist ein Halteverbot bei Hausnummer 31 notwendig.

Lfd. Nr. 63, Oberbreitenauer Straße 11 – 13f

Um die Durchfahrt für die Hausnummern 11 bis 13f sicher zu stellen, ist ein zeitlich befristetes Halteverbot von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr im Kreuzungsbereich der Falkensteinstraße auf Höhe der Hausnummer 9 in der Falkensteinstraße erforderlich.

Lfd. Nr. 82, Sebastianiweg

In der Spielstraße befinden sich im Kurvenbereich auf Höhe Hausnummer 2 sechs ausgewiesener Parkplätze. Durch Auflösung der zwei ausgewiesenen Parkplätze direkt am Hauseck der Hausnummer 2, wäre die Befahrung gefahrlos möglich. Daher wird, trotz des hohen Parkdruckes, die Auflösung dieser zwei Parkplätze vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 85, Sonnblickweg

Im Wendebereich sind derzeit drei markierte Stellplätze ausgewiesen. Der Wendebereich muss für das Sammelfahrzeug frei bleiben. Daher ist im Wendehammer ein zeitlich befristetes Halteverbot, auch für die ausgewiesenen Stellplätze, von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr notwendig.

Lfd. Nr. 86, Stephan-Schleich-Straße

Das Gebäude Hausnummer 8 ragt in den Straßenraum. Um die Durchfahrt zu ermöglichen, ist ein zeitlich befristetes Halteverbot von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr gegenüber Hausnummer 8 bei der Hausnummer 5 notwendig.

Anliegerverkehr bzw. Einbahnregelung

In zwei Straßenzügen kann auch mit Halteverboten eine Durchfahrt nicht gewährleistet werden. Daher werden für folgende Straßenzüge Anliegerverkehr bzw. Einbahnregelungen vorgeschlagen:

Lfd. Nr. 17, Bachstraße 63 – 98

In dem engen nicht einsehbaren Straßenabschnitt befinden sich keine Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr. Es bestehen drei Möglichkeiten für die Abfallsammlung:

- a) für die gesamte Straßenlänge werden an alle Liegenschaften amtliche Restabfallsäcke ausgegeben, die am Abholtag jeweils am Ende des Straßenzuges zur Abholung bereit gestellt werden
- b) für die gesamte Straßenlänge wird eine Einbahnregelung eingeführt und damit Begegnungsverkehr vermieden
- c) es wird nur Anliegerverkehr zugelassen, den wenigen Fahrzeuge könnten im Begegnungsfalle reagieren und private Einfahrten als Ausweichstellen nutzen

Es ist abzuwägen, welche Maßnahme für die Anwohner die mindere Belastung darstellt. Dies dürfte je nach persönlicher Situation sehr unterschiedlich sein. Die Einbahnregelung wäre aus Sicht der Abfallsammlung begrüßenswert, führt aber für die Anwohner zu weiteren

Wegen. Die Bereitstellung der Gelben Säcke und der Restabfallsäcke verursacht für die Anwohner einen vermeidbaren Aufwand. Die Ausweisung einer Anliegerstraße würde wohl auch den Anliegern entgegenkommen und damit die mindere Belastung darstellen. Daher wird die Beschränkung auf Anliegerverkehre vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 52, Kellerstraße 1 bis 44

Durch die Nachverdichtung in der Kellerstraße hat sich die Problematik verschärft. Es bestehen keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten bei Begegnungsverkehr und parkende Autos machen eine Durchfahrt teilweise unmöglich. Aufgrund der Steigungen in der Straße und fehlenden freien Flächen ist die Einrichtung von Sammelplätzen nicht zumutbar bzw. faktisch nicht möglich. Die Verwendung von amtlichen Restabfallsäcken ist aufgrund des großen Volumens wegen fehlender Bereitstellungsflächen ebenfalls nicht praktikabel. Daher verbleiben nur eine Einbahnregelung in Richtung Neue Bergstraße und die Überarbeitung der ausgewiesenen Parkplätze, um die Durchfahrt für die Abfallsammlung zu gewährleisten. Ein Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

Die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt, bedürfen aber der Behandlung im Verkehrssenat. Daher kann der Bau- und Umweltsenat lediglich die Umsetzung empfehlen.

Kleinsammelfahrzeug

In 27 Straßenzügen bestehen beengte Verhältnisse, in denen der Einsatz eines Kleinsammelfahrzeuges denkbar wäre. Davon könnte in 17 Fällen die Bereitstellung an Sammelplätzen vermieden werden. Zusätzlich wäre die vorgeschlagene Einbahnregelungen mit einem Kleinsammelfahrzeug nicht erforderlich. In drei weiteren Fällen könnten die Rückwärtsfahrten vermieden werden und die Bereitstellungsplätze wären entbehrlich. Mit dem Kleinsammelfahrzeug könnten 47 der 94 bestehenden „Problemstraßen“ abgefahren werden. Für diese Teillösung ist nach derzeitiger Sachlage der Einsatz eines Kleinsammelfahrzeuges wirtschaftlich nicht darstellbar.

Die Wirtschaftlichkeit wäre erneut zu prüfen, wenn eine Umlademöglichkeit bestünde. Das Fahrzeug könnte beispielsweise zusätzlich für die Containerstandplatzreinigung eingesetzt werden. Durch eine mögliche Auslastung wäre eine Wirtschaftlichkeit denkbar.

7. Einstellung des Fullservice

Die Abfallwirtschaftssatzung sieht vor, dass die Restmülltonnen von den Müllwerkern bis zu 15 m Weglänge aus dem Grundstück für die Leerung geholt und zurück gebracht (Fullservice) werden. Nur wenn die Weglänge zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße länger ist oder aus anderen rechtlichen oder sachlichen Gründen die Abholung nicht möglich oder zumutbar ist, muss die Restmülltonne vom Nutzer bereitgestellt werden.

Service- und Gebührengerechtigkeit

In vielen nicht dokumentierten Fällen sind bereits Sammelplätze mit Weglängen unter 35m eingerichtet. Dokumentiert sind 56 bestehende Sammelplätze mit Weglängen über 35 m. Mit Umsetzung der Maßnahmen werden für 59 Straßenzüge neue Sammelplätze mit teilweise erheblichen Weglängen eingerichtet. 61 Liegenschaften werden mit Restabfallsäcken entsorgt.

Daher stellt sich zunehmend die Frage der Gleichbehandlung und der Service- und Gebührengerechtigkeit. Während Restmülltonnen bis zu 15 m aus dem Grundstück geholt werden, müssen andere Liegenschaften ihre Restmülltonnen bis zu 130 m zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen oder Ihre Abfallsäcke über noch weitere Strecken bereitstellen.

Entlastung Gebührenhaushalt

Durch die Einstellung des Fullservice können Einsparungen für die Gebührenzahler erreicht werden. Restmüll wird im Stadtgebiet mit zwei Abfallsammelfahrzeugen gesammelt. Jedes Fahrzeug ist mit einem Fahrer und drei Müllwerkern bestückt. Mit Abschaffung des Fullservice würden zwei Müllwerker je Sammelfahrzeug genügen. Die Personaleinsparung (zwei Müllwerker) würden den Gebührenhaushalt um rund 106.000 € pro Jahr entlasten.

Zumutbarkeit

Nach Einschätzung der Müllwerker werden insbesondere in Neubaugebieten und in der Innenstadt die Restmülltonnen zu einem hohen Anteil (80%) ohnehin am Straßenrand bereitgestellt. Daher werden bei der Einstellung des Fullservice in diesem Bereich keine Probleme erwartet. In den hügeligen Stadtteilen und Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Wohnanlagen schätzen die Müllwerker die Bereitstellung auf 40 bis 60%. Für ältere Menschen kann die Einstellung des Fullservice eine Belastung darstellen. Da aber für die Bewirtschaftung eines Grundstückes auch andere körperliche Arbeiten zu verrichten sind, kann auch die Bereitstellung der Restmülltonnen organisiert werden. Eine gewisse ablehnende Haltung wird bei einem Teil der Hausverwaltungen an Wohnanlagen erwartet, die überwiegend mit Großraumtonnen entsorgt werden. Hier müssen die Hausmeisterdienste die Behälter am Abfuhrtag bereitstellen und somit entsteht ein Mehraufwand für die Hausverwaltungen. Für die Bereitstellung der Gelben Säcke und der Papiertonnen besteht bereits jetzt schon kein Fullservice und die Entsorgung läuft für diese Abfallfraktionen unproblematisch.

Betriebssicherheit

Der Fullservice setzt eine sehr gute Ortskenntnis der Müllwerker voraus, da die Mülltonnenstandorte bekannt sein müssen. Ohne Fullservice müssen die Tonnen am Straßenrand bereitgestellt werden. Von den Sammelteams wird deutlich weniger Ortskenntnis verlangt, wodurch die Teams variabler eingesetzt werden können. Aktuell in der Pandemie hat sich gezeigt, dass die eingeschränkte Einsetzbarkeit bzw. Austauschbarkeit der Teams in Krankheitsfällen oder anderen unplanbaren Ausfällen die Aufrechterhaltung der Abfallsammlung erheblich erschwert. Da die Abfallentsorgung zur kritischen Infrastruktur zählt, die unbedingt aufrecht zu erhalten ist, hat die Betriebssicherheit in der Pandemie an Be-

deutung gewonnen. Daher ist die Abschaffung des Fullservice auch als ein Baustein zu mehr Betriebssicherheit zu sehen.

Vergleich mit anderen Gebietskörperschaften

In benachbarten Gebietskörperschaften ist der Fullservice die Ausnahme. Lediglich die Stadt Regensburg bietet einen Fullservice an. Die Behälter werden bis zu 10 m vom Haltepunkt des Sammelfahrzeuges geholt. Die Stadt Rosenheim betreibt nur im Innenstadtbereich einen Holservice. Im Außenbereich müssen die Behälter bereitgestellt werden. Entsprechend ist auch die Abfallgebühr differenziert. Im Innenbereich beträgt die Gebühr für die 40 Liter-Tonne 137 € und im Außenbereich 69 €.

In allen anderen Gebietskörperschaften wie Landkreis Landshut, ZAW Straubing (Stadt und Landkreis Straubing), AWV Isar-Inn (Rottal-Inn und Dingolfing-Landau), ZAW Donau Wald (Landkreise Deggendorf, Regen, Freyung-Grafenau, Passau und Stadt Passau), Landkreis Kelheim und Landkreis Freising wird kein Fullservice angeboten.

Aus Gründen der Servicegerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten und den Fullservice einzustellen. Die Restmülltonnen müssten analog der Papiertonne von den Nutzern zur Entleerung am Straßenrand bereitgestellt werden.

8. Kapazitätsgrenzen der Restmüllabfuhr

Durch das stetige Wachstum der Stadt Landshut hat analog des Bevölkerungswachstums (16%) die einzusammelnde Restmüllmenge in den letzten 10 Jahren um 12% zugenommen. Einzelne Sammeltouren stoßen bereits jetzt an Kapazitätsgrenzen. Im Jahr 2022 ist eine kleine Überarbeitung der Sammeltouren geplant, um Überladungen zu vermeiden. Nach Einstellung des Fullservice sollen Erfahrungen gesammelt und diese in eine komplette Überarbeitung der Sammeltouren einfließen. In dieser großen Überplanung der Sammeltouren soll die Abfuhr optimiert und überprüft werden, inwiefern weitere Kapazitäten geschaffen werden können. Gleichzeitig ist beabsichtigt durch die Aufstellung weiterer Biotonnen die Bioabfallsammlung im Rahmen des Möglichen zu intensivieren. Erst nach Umsetzung der Tourenplanungen kann die Kapazität der Restmüllabfuhr neu bewertet werden.

9. Beteiligung der Rettungsdienste

Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Überprüfung der Straßen die Feuerwehr und die Rettungsdienste auf Basis des Antrages 976 zu beteiligen. Mit Beschluss Nr. 3 des Verkehrssenates vom 21.10.2019 wurde dem Antrag, durch Abschleppmaßnahmen effektiver gegen rechtswidrig in Feuerwehranfahrtszonen, Rettungswegen und Busbuchten abgestellte Fahrzeuge vorgehen zu können, bereits entsprochen.

Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften für die Abfallsammlung stellen wegen der arbeitstäglichen Vorgänge weitaus höhere Anforderungen, als sie Rettungsdienste an die Wegbarkeit stellen. Die Feuerwehr und Rettungsdienste sind im Rahmen der Gefahrenabwehr unterwegs und entscheiden im Einzelfall die Möglichkeit der Zufahrt. Für die

Abfallsammlung sind fehlende Ausweichstellen, nicht genügend vorhandene lichte Weiten, fehlende Wendemöglichkeiten und das Rückwärtsfahrverbot zwingende Ausschlussgründe, die im Einsatzfall für die Rettungskräfte keine Rolle spielen.

Auch in der StVO sind für Einsatzfahrzeuge Sonderrechte (§ 35) und Sorgfaltspflichten (§ 9) unterschiedlich geregelt. Nach Aussagen der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind in erster Linie nicht die baulichen Gegebenheiten hinderlich, sondern widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge. Durch o.g. Beschluss und die Vereinbarung mit der Polizei soll hier Verbesserung erzielt werden.

Die Müllabfuhr bringt widerrechtlich geparkte Fahrzeuge welche die Sammlung behindern eigenständig zur Anzeige und bringt einen roten Aufkleber auf, der auf das widerrechtliche Parken aufmerksam macht und darauf hinweist, dass im Wiederholungsfall die erneute Anfahrt der Müllabfuhr dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und Lösungsansätze ergab sich im Rahmen einer Beteiligung kein weiterer Handlungsbedarf, der durch die Müllabfuhr gelöst werden könnte.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die Überprüfung der Straßenzüge nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften und den Lösungsvorschlägen entsprechend der Straßenliste der Anlage wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Lösungsvorschläge umzusetzen.
3. Der Umweltsenat empfiehlt dem Verkehrssenat, die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Ziffer 6 zu beschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt eine Satzungsänderung vorzubereiten, in der der Fullservice eingestellt wird und stattdessen die Anschlusspflichtigen zur Bereitstellung der Restmülltonnen am Straßenrand verpflichtet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Straßenzüge mit bereits eingerichteten Sammelplätzen mit mehr als 35 m Bereitstellungsweg
- Anlage 2 - Straßenzüge, für die ein Maßnahmenvorschlag erarbeitet wurde
- Anlage 3 - Detailkarten (Teil 1) zur Anlage 2
- Anlage 4 - Detailkarten (Teil 2) zur Anlage 2
- Anlage 5 - Detailkarten (Teil 3) zur Anlage 2
- Anlage 6 - Detailkarten (Teil 4) zur Anlage 2